

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 17

Freiburg i. Br., 24. Oktober

1946

Messapplikation an Allerseelen — Applikationspflicht der Flüchtlingsgeistlichen — Ostflüchtlinge — Studienhaus für Flüchtlingschüler — Deutsche Kinder in den Ostgebieten — Wohnungsfürsorge für Flüchtlinge — Kriegsgefangenenseelsorge — Gebetsmeinungen — Polizeilicher Schutz der Sonn- und Feiertage in Hohenzollern — Kirchenbücher — Direktorium und Personalschematismus 1947 — Paz. Krankenkasse — Erteilung der Priesterweihe — Päpstliche Auszeichnungen — Prosynodal-Richter — Ernennungen — Pfründebefehungen — Verzicht — Publicatio beneficiorum conferendorum — Verbefehungen — Sterbefälle

Nr. 173

Ord. 10. 10. 46

Messapplikation an Allerseelen

Seine Heiligkeit Paps Pius XII. hat auch in diesem Jahre allen Priestern des Welt- und Ordensklerus Deutschlands das Privileg erteilt, die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage, die sonst weder nach freier Intention noch gegen ein Stipendium gelesen werden dürfen, unter der Bedingung ad intentionem offerentium zu applizieren, daß die Stipendien für diese beiden heiligen Messen an den Bonifatiusverein zur Unterstützung der Diasporaseelsorge abgeführt werden.

Wir ersuchen alle Priester der Erzdiözese, von diesem Indult des Heiligen Vaters Gebrauch zu machen. Die heiligen Messen sind nach Intentionen zu lesen, welche der Hochwürdigste Herr Ordinarius für diesen Zweck bereit hält.

Die Pfarrvorstände werden gebeten, die Hilfspriester und andere in ihrem Pfarrbezirk wohnenden Geistlichen auf dieses Indult aufmerksam zu machen. Bis zum 15. November wollen die Pfarrämter an das zuständige Dekanat berichten, welche Geistliche von diesem Indult Gebrauch gemacht haben und ob sie eine oder zwei heilige Messen ad intentionem Ordinarii persolvirt haben.

Die Erzb. Dekanate selbst werden ersucht, bis zum 1. Dezember d. J. das Ergebnis hierher mitzuteilen.

Nr. 174

Ord. 17. 10. 46

Applikationspflicht der Flüchtlingsgeistlichen

Im Hinblick auf die außerordentliche Notlage hat die Heilige Konzilskongregation mit Dekret vom 25. März 1946 Nr. 1508/46 auf die Dauer von fünf Jahren gestattet, daß die Pfarrer und Pfarrkuraten aus den Diözesen Breslau, Berlin, Danzig und Ermland sowie aus der freien Prälatur Schneidemühl, welche gezwungen wurden, ihre Stellen zu verlassen, ihrer Applikationspflicht nur fünf- oder sechsmal im Jahre nachzukommen brauchen.

Soweit Flüchtlingspriester aus den genannten Diözesen in der Erzdiözese Freiburg ein Seelsorgeamt, mit dem die Applikationspflicht verbunden ist, übernommen haben, genügen diese gem. can. 466 § 2 C.J.C. durch ein und dieselbe Messe der Applikationspflicht sowohl für die frühere als auch für die jetzige Stelle.

Nr. 175

Ord. 10. 10. 46

Ostflüchtlinge

1. Familienlisten:

Wir nehmen Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 27. 6. 46 (Amtsblatt 1946 S. 140) und vom 13. 8. 46

(Amtsblatt 1946 S. 151) und weisen darauf hin, daß die angeforderten und an den Diözesan-Caritasverband einzuliefernden Familienlisten von einer kleineren Anzahl von Pfarreien noch immer nicht vorgelegt sind. Da ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß man Flüchtlinge selbst mit der Fertigung dieser Listen beauftragen kann und gewisse Vereinfachungen vorgeschlagen wurden (Klein- und Schulkinder brauchen jeweils nur kurz mit Altersangabe aufgeführt werden), ist kein Grund zu weiterem Aufschub denkbar. Als endgültig letzter Termin für die Einsendungen wird der 31. Oktober festgesetzt.

2. Vertrauensleute der Flüchtlinge:

Es erscheint überaus nützlich, aus den Reihen der Flüchtlinge überall, d. h. in allen Pfarrgemeinden und Filialen je eine Vertrauensperson zu bestimmen, die die Verbindung zwischen den Flüchtlingen und dem Pfarrer pflegen soll. Insbesondere in den Neufilialen, in denen der Geistliche vielleicht nur jede zweite oder dritte Woche erscheinen kann, ist diese Vertrauensperson (es kann durchaus auch eine Frau sein) als Vertreter der katholischen Sache und als Pfarrhelfer notwendig.

3. Kurzmeldung:

Da zwischen dem Caritasverband und dem Hilfswerk der evang. Kirche eine Vereinbarung getroffen wurde über eine gleichmäßige Verteilung der ausländischen Liebesgaben, benötigt der Diözesan-Caritasverband Freiburg umgehend eine zuverlässige Meldung aus allen Pfarreien und Filialen über die Zahl der kath. und evang. Flüchtlinge. Die Pfarreien, die nicht rechtzeitig melden, können bei den nächsten Spenden nicht berücksichtigt werden.

4. Kirchenräume:

In allen Fällen, in denen der Gottesdienst in evang. Kirchen oder profanen Räumen stattfindet oder umgekehrt kath. Kirchen für den evang. Gottesdienst zur Verfügung gestellt werden, ist umgehend kurze Mitteilung an den Diözesan-Caritasverband zu machen. Die neue Anschrift des Diözesan-Caritasverbandes lautet: Freiburg i. Br., Belfortstraße 20.

Nr. 176

Ord. 2. 10. 46

Studienhaus für Flüchtlingschüler

Gemäß dem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz hat der Hochwürdigste Herr Bischof von Ermland als Beauftragter des Heiligen Vaters für die Sorge um die Ostflüchtlinge in Königstein (Saunus) ein Konvikt zur

Aufnahme von Flüchtlingschülern höherer Lehranstalten eingerichtet. Die Vorbereitungen sind soweit getroffen, daß bis zum 1. November d. Js. mit der Aufnahme der vor dem Abitur stehenden Schüler begonnen werden kann. Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Bischofs von Ermland ist in allen Pfarreien, in denen sich eine größere Anzahl von Ostflüchtlingskindern befindet, von der Kanzel zu verkünden. Außerdem ersuchen wir die Geistlichen, den in Betracht kommenden Schülern jede nur mögliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

„In Königstein (Saunus) ist durch die ‚Kirchliche Hilfsstelle‘ ein Studienhaus errichtet worden, das den Flüchtlingschülern der höheren Schulen, die bisher aus wirtschaftlichen Gründen zum Abitur nicht gelangen konnten oder aber deren Studium durch die Kriegereignisse unterbrochen wurde, Gelegenheit bietet, sich auf dieses vorzubereiten.

Aufgenommen werden in erster Linie solche Schüler, die beabsichtigen, später Theologie zu studieren. Aber auch anderen wird der Eintritt gewährt, soweit der Platz reicht. Beginn voraussichtlich am 1. November 1946.

Dem Aufnahmegesuch, das an die ‚Kirchliche Hilfsstelle‘, Frankfurt am Main, Stresemannallee 36, zu richten ist, müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

1. Vorhandene Zeugnisse über Laufe, Firmung, Schulzeugnisse,
2. ein kurzer Lebenslauf,
3. ein Leumundszeugnis und eine Empfehlung des jetzigen und wenn irgend möglich des Heimatort-Pfarrers,
4. eine Klarlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Wir wollen in großzügigster Weise entgegenkommen, wünschen aber, daß jeder Zögling bzw. dessen Eltern nach Möglichkeit zur Unterstützung des großen Werkes beitragen.

Der Sonderbeauftragte des Heiligen Vaters für die Sorge um die katholischen Flüchtlinge Deutschlands.

gez.: Maximilian Kaller
Bischof von Ermland.“

Nr. 177

Ord. 16. 10. 46

Deutsche Kinder in den Ostgebieten

Auf Ersuchen des Sonderbeauftragten des Heiligen Vaters ist in allen Pfarr- und Kuratienkirchen bekanntzugeben, was folgt:

„In den von den Polen und Russen besetzten Gebieten befindet sich eine größere Anzahl von Kindern, die bei der Flucht oder Verschleppung von den Eltern getrennt wurden, sich nun in den von den Polen bzw. Russen besetzten Gebieten aufhalten und keine Möglichkeit haben, mit den Eltern wieder vereinigt zu werden oder nach Deutschland zu kommen. Unter ihnen gibt es auch viele elternlos gewordene Kinder. Um an maßgebender Stelle, besonders beim Heiligen Vater, um die Sammlung und den Abtransport dieser Kinder bitten zu dürfen, bedürfen wir genauer Angaben über die Zahl, den Namen der Kinder und ihren letzten Aufenthaltsort. Wir bitten, diese Angaben entweder direkt oder durch das Pfarramt an den Sonderbeauftragten des Heiligen Vaters für deutsche Flüchtlinge Bischof Kaller, Frankfurt am Main, Stresemannallee 36, möglichst umgehend zu senden.“

Nr. 178

Ord. 15. 10. 46

Wohnungsfürsorge für Flüchtlinge

Nach Weisung der Regierung in der amerikanischen Zone sollen alle Anstrengungen gemacht werden, um noch vor Einbruch des Winters möglichst viele Wohnungen für Flüchtlinge zu erstellen. Es soll das vor allem durch Ausbau von bereits bestehenden Gebäuden geschehen. Wir ersuchen die Erzb. Pfarrämter, diese Aktion der Regierung tatkräftig zu fördern, vor allem auch dadurch, daß in Pfarrscheuern, die nicht mehr verwendet werden, Wohnungen für Flüchtlinge eingebaut werden.

Nr. 179

Ord. 21. 9. 46

Kriegsgefangenenseelsorge

Für die Kriegsgefangenenseelsorge ist wertvoll alles, was sich an religiösen Schriften erübrigen läßt.

Am wirksamsten sind religiöse Blätter, die laufend erscheinen. Am schwarzen Brett schlägt der Lagerpfarrer jeweils ein religiöses Blatt an mit dem Erfolg, daß die Befangenen davor Schlangensehen.

Es gehen Mappen mit religiösen Blättern unter den Befangenen von Hand zu Hand.

Sehr eindrucksvoll sind die Berichte aus den Pfarreien. Das Heimatgefühl erwacht wieder mit seinen religiösen Erinnerungen. Junge Soldaten, die ehemals in einer katholischen Organisation waren, freuen sich, wenn etwas von ihrem Verein kommt. So wird das Interesse an katholischen Organisationen der Heimatpfarre wieder lebendig.

Die Befangenen sagen: so etwas gibt es also noch. Sie fangen wieder an, mitzudenken und mitzufühlen mit den religiösen Aufgaben der Zeit und ihrer Heimatdiözese.

Die Befangenen besprechen untereinander die gewonnenen Eindrücke, gewinnen Einfühlung in die religiöse Not der Gegenwart und Freude an dem Aufstieg des religiösen Lebens.

Sehr vermißt und begehrt sind Bücher zur lebendigen Teilnahme an der heiligen Messe.

Man möge in den Familien und Gemeinden anfragen, ob nicht irgendwo ein Schott oder ähnliches Buch übrig ist; diese Exemplare sollen den Befangenen auf dem Wege über die Kriegsgefangenenhilfe des Caritasverbandes im Werthmannhaus in Freiburg zugeleitet werden.

Dabei wäre es wertvoll, wenn in den Büchern die Namen der Familien und der Pfarreien, welche die Bücher gespendet haben, verzeichnet würden.

Nr. 180

Ord. 20. 9. 46

Gebetsmeinungen

November: Für alle Toten des Weltkrieges bei der Wehrmacht und der Zivilbevölkerung.

Dezember: Weihnachtstriede unter allen Völkern der Erde.

Nr. 181

Ord. 4. 9. 46

Polizeilicher Schutz der Sonn- und Feiertage in Hohenzollern

Wir geben im Folgenden die vom Staatssekretariat für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollern — Landesdirektion des Innern — erlassene Rechtsanordnung über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg und Hohenzollern bekannt.

„Das Direktorium hat am 31. Mai 1946 folgende Rechtsanordnung beschlossen:

A. für Württemberg

unter Bezugnahme auf Art. 51 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17b des Landespolizeistrafgesetzes:

§ 1

Der Schutz der Sonn-, Fest- und Feiertage in Württemberg wird durch die Vorschriften der Verordnung des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn-, Fest- und Feiertage vom 15. Dezember 1928 (Reg.Bl. S. 462) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 626) geregelt.

§ 2

1. Hiernach sind Fest- oder Feiertage außerhalb der Sonntage: Weihnachtsfest, Stephanstag, Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt. Weiter sind besondere katholische Feiertage: Joseph, Allerheiligen und Mariä Empfängnis.
2. Der 1. Mai ist gleichfalls Feiertag im Sinne dieser Verordnung.

B. für Hohenzollern

unter Bezugnahme auf §§ 14 und 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Ges. Sammlung S. 77):

§ 1

Der Schutz der Sonn-, Fest- und Feiertage in Hohenzollern wird durch die Vorschriften der Preussischen Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage vom 23. November 1931 (Amtsbl. d. Preuß. Regierung zu Sigmaringen Nr. 52) geregelt.

§ 2

1. Hiernach sind Fest- oder Feiertage außerhalb der Sonntage: Neujahr, Dreikönigstag (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, St. Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten, St. Stephan (26. Dezember); hinzu tritt der Josephstag.
2. Der 1. Mai ist gleichfalls Feiertag im Sinne dieser Verordnung.

C. für Württemberg und Hohenzollern

Folgende Vorschriften treten mit Erlaß dieser Rechtsanordnung außer Kraft:

1. a) Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RWB. I S. 129) mit der Durchführungsverordnung vom 18. Mai 1934 (RWB. I S. 394),
- b) Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RWB. I S. 199) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. April 1935 (RWB. I S. 510),
2. a) Erlaß über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (RWB. I S. 322),
- b) Verordnung über den Schutz des Heldengedenktags vom 8. März 1939 (RWB. I S. 427).

3. a) Verordnung über die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern vom 3. April 1938 (RWB. I S. 363),

b) die Polizeiverordnungen über Tanzlustbarkeiten im Krieg vom 27. September 1939 (RWB. I S. 1949), vom 23. April 1940 (RWB. I S. 681), vom 25. Februar 1941 (RWB. I S. 124 und vom 17. Januar 1942 (RWB. I S. 30).“

Nr. 182

Ord. 2. 10. 46

Kirchenbücher

Um einen Überblick über den Bestand der Kirchenbücher zu erhalten, werden die Pfarrämter und Pfarrkuratien, die Kirchenbücher durch Kriegsereignisse eingebüßt haben, veranlaßt, alsbald an uns zu berichten, welche Kirchenbücher (Art und Jahrgänge) in Verlust geraten sind, ferner wo sie untergebracht waren.

Nr. 183

Ord. 2. 10. 46

Direktorium u. Personalschematismus 1947

Wir beabsichtigen, den Personalschematismus für das Jahr 1947 wieder im früheren Umfang herauszugeben. Die seit der letzten Herausgabe eingetretenen Veränderungen in den Angaben desselben wollen uns, soweit diese nicht amtlich bekannt gemacht worden sind, alsbald berichtet werden. Auch Änderungen in der Postanschrift der Pfarrämter, die seit 1940 eingetreten sind, mögen uns angezeigt werden.

Ferner ersuchen wir die Herren Dekane, für ihr Kapitel uns ein Verzeichnis aller jener Priester vorzulegen, die unserer Erzdiözese nicht angehören, im Kapitel jedoch wohnhaft oder angestellt sind; dabei sind auch Ordensgeistliche, die außerhalb eines Klosters wohnen, aufzuführen. Die Liste soll folgende Personalangaben enthalten: Name, Vorname, Diözesan- oder Ordenszugehörigkeit, Geburtstag und -ort, Tag der Ordination, letzte Stellung in der Heimatdiözese. Die Vorsteher der Ordensniederlassungen bitten wir, uns ein druckfertiges Verzeichnis der Ordensmitglieder mit den Angaben, wie sie im Personalschematismus 1940 enthalten waren, einzusenden. Die für die Aufnahme in den Personalschematismus vorzulegenden Angaben, Ergänzungen und Berichtigungen müssen bis spätestens 15. November d. Js. in unsern Händen sein.

Bestellungen auf den Personalschematismus 1947 und das Direktorium (broschiert — gebunden — durchschossen) sind bis 1. Dezember bei uns einzureichen.

Pfarr- und dekanatamtliche Stellen, bei denen noch Versandkisten lagern, wollen uns diese alsbald zurückgeben.

Nr. 184

Ord. 25. 9. 46

Par-Krankenkasse

Die Par-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands B. a. G. Köln, z. Zt. Euskirchen, Buvenstraße 1, bittet uns um Veröffentlichung folgender Notiz:

„In Anbetracht der großen Bedeutung eines ausreichenden Krankenschutzes, zumal in der heutigen Zeit, bitten wir erneut unsere Mitglieder, ihre Beiträge für das vierte Quartal 1946 der Abteilung B, wie bisher gezahlt, mit 10.50 oder 12.00, 13.50 oder 18.00 RM, doch umgehend auf unser Postcheckkonto Köln 5656 oder aber auf unser Girokonto:

Nr. 11240 bei der Kreisparkasse Köln, oder
Nr. 3002 bei der Städt. Sparkasse Euskirchen
gefälligst zu überweisen, damit wir unseren Verpflichtungen
gegenüber den vielen Erkrankten der Jetztzeit gerecht
werden können.

Trotz unserer vielen Aufforderungen, die rückständigen
Beiträge aus den Jahren 1944 und 1945 zu begleichen
und uns evtl. die neue Adresse anzugeben, sind noch sehr
viele unserer Mitglieder dieser Aufforderung nicht nach-
gekommen. Desgleichen erinnern wir alle diejenigen Geist-
lichen daran, welche aus dem Wehrdienst entlassen bzw.
aus der Gefangenschaft zurückgekehrt sind, sich umgehend
bei unserer Kasse zu melden, damit die ruhende Ver-
sicherung wieder in Kraft gesetzt werden kann.

Desgleichen bitten wir auch alle Geistlichen, welche
aus dem Osten stammen, sich ebenfalls bei uns zu melden.
Diesen evakuierten Herren stehen wir gerne mit allem
Wissenswertem über unsere Krankenkasse zur Verfügung."

Nr. 185

Ord. 4. 10. 46

Erteilung der Priesterweihe

Am 1. September 1946 hat der Herr Erzbischof in der
Seminarkirche zu St. Peter an folgende Diakone das
heilige Sakrament der Priesterweihe erteilt:

1. Reichert Alois von Rittersbach,
2. Biser Eugen von Oberbergen,
3. Enderle Pius von Freiburg i. Br.,
4. Huber Ludwig von Mannheim,
5. Roos Valentin von Limbach,
6. Schmiederer Joseph von Bad Peterstal,
7. Spönglein Hans Hubert von Lauda,
8. Wenger Jakob von Welschingen,
9. Stader Fridolin von Dingelsdorf,
10. Wolf Friedrich von Bühlertal.

Päpstliche Auszeichnungen

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben den Dom-
kapitular und Wirkl. Geistl. Rat Dr. Wendelin Rauch in
Freiburg i. Br. und den Stadtdekan, Geistl. Rat und
Stadtpfarrer Dr. Albert Rüde in Karlsruhe, St. Ste-
phan, zu Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Prosynodal-Richter

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde
vom 10. Oktober ds. Js. gemäß can. 1574 und 386
CJC de consilio Capituli cathedralis den Domkapitu-
lar und Wirkl. Geistl. Rat, Prälat Dr. Wendelin Rauch
in Freiburg i. Br. zum Iudex prosynodalis und
Mitglied des Erzb. Offizialates ernannt.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde
vom 20. September 1946 den Dompräbendar Dr. Her-
mann Schäufele mit Wirkung vom 1. Oktober 1946
zum Direktor des Collegium Borromaeum
(Erzb. Theol. Konvikts) in Freiburg i. Br. ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde
vom 12. September 1946 den Pfarrer Joseph Reindl
in Trillfingen zum Dekan des Landkapitels Haiger-
loch bestellt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom
16. September 1946 den Pfarrer Franz Karl Dischinger
in Appenweier zum Erzbischöflichen Geist-
lichen Rat ad honorem ernannt.

Bründerbezeugungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

1. Sept.: Mayer Artur, Pfarrer in Nesselwangen,
auf die Pfarrei Roggenbeuren.
8. Sept.: Frickhofen Stephan, Pfarrverweser in
Rotenberg, auf diese Pfarrei.
8. Sept.: Haug Oswald, Pfarrer von Emmendingen
mit Absenz, Pfarrverweser in Neustadt, auf
diese Pfarrei.
29. Sept.: Blum Robert, Pfarrverweser in Weisenbach,
auf diese Pfarrei.
29. Sept.: Held Konrad, Pfarrverweser in Donau-
eschingen, St. Johann, auf diese Pfarrei.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht
des Pfarrers Franz Biedermann auf die Pfarrei
Sasbachwalden mit Wirkung vom 1. Nov. 1946
cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Ebnet, decanatus Breisach.

Oeflingen, decanatus Saeckingen.

Collatio libera. Petitiones intra 4 hebdomadas
proponendae sunt.

Verfetzungen

11. Aug.: Firlen Ernst, als Vikar nach Billingen-
St. Fidelis.
14. Aug.: Oberle Karl, Pfarrverweser in Schwandorf,
i. g. E. nach Dillendorf.
20. Aug.: Hangarter Ernst, als Vikar nach Über-
lingen.
28. Aug.: Grussy Ludwig, Hausgeistlicher im Städt.
Krankenhaus in Baden-Baden, als Hilfsgeist-
licher an die St. Josepfsanstalt in Herten.
28. Aug.: Heim Hermann, Vikar in Nordrach, i. g. E.
nach Bretten.
29. Aug.: Meyer Julius, Vikar in Grünsfeld, i. g. E.
nach Schuttertal.
29. Aug.: Spieler Emil, Pfarrvikar in Schuttertal,
als Pfarrverweser nach Schwandorf.
1. Sept.: Kirchgäßner Bruno, Vikar in Mann-
heim-Feudenheim, als Religionslehrer nach
Mannheim.
1. Sept.: Ströbele Johannes, Pfarrverweser in
Ippingen, als Hausgeistlicher an das Städt.
Krankenhaus in Baden-Baden.

Im Herrn sind verschieden

19. Sept.: Berberich Arthur, Pfarrer in Steinbach b. B.
1. Okt.: Ristner Karl Wilhelm, Erzb. Geistl. Rat,
Stadtpfarrer in Freiburg-Haslach.
3. Okt.: Eck Joseph Andreas, resign. Pfarrer von Zu-
zenhausen, † in Poppenhausen.
R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat